

**1 Allgemeines – Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen, die vom Geschäftsbereich IT ( Hard – u. Software, Netzwerkwartung, Telekommunikation, Webdesign ) der **ITOC IT- & Office Consulting GmbH** (folgend: ITOC GmbH), erbracht werden.
- 1.2 Verträge über Lieferungen kommen **ausschließlich** auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Kunde im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist und die ITOC GmbH diesen nicht widerspricht.
- 1.3 Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- 1.5 Die nachträgliche Einrede auf das Vorliegen einer – **unabsehbaren Vertragsklausel** – durch den Auftraggeber ist **ausgeschlossen**.

**2 Angebot und Bestellung**

- 2.1 Unsere elektronischen, schriftlichen oder mündlichen Angebote stellen kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern verstehen sich nur als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Bestellung. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der Kunde ist an seine Bestellung 4 Wochen ab Zugang bei uns gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande. Inhalt und Umfang der durch die ITOC GmbH geschuldeten Lieferung und Leistungen ergeben sich mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen der Partner aus der Auftragsbestätigung der ITOC GmbH. Unsere Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden und vorbehaltlich rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
- 2.3 Inhalt und Umfang der von der ITOC GmbH geschuldeten Lieferungen und Leistungen ergeben sich mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen der Partner aus der Auftragsbestätigung der ITOC GmbH.
- 2.4 Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 2.5 Die ITOC GmbH behält sich Produktänderungen, insbesondere im Zuge von Weiterentwicklungen vor, sofern die vereinbarten Leistungsdaten erreicht werden.

**3 Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte**

- 3.1 An den Verkaufsprodukten incl. Schaltschemata, Zeichnungen, Entwürfen, Bescheinigungen und ähnlichen Unterlagen sowie an Software bestehen in der Regel gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte der Hersteller bzw. Lizenzgeber. Entsprechende Hinweise auf solche Schutzrechte auf den Vertragsprodukten dürfen vom Kunden nicht verändert abgedeckt oder beseitigt werden.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet seine Abnehmer auf die vorgenannten Schutzrechte und Lizenzbedingungen der Hersteller und auf die in den Lizenzbedingungen genannten Einschränkungen hinzuweisen.
- 3.3 Der Kunde ist nicht befugt, Software zu verändern, zu kopieren ( mit Ausnahme einer Sicherungskopie ), zur Verwendung auf nichtkompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten.
- 3.4 Hinweise auf den Vertragsprodukten über Urheber-, Marken- oder andere Schutzrechte darf der Kunde weder beseitigen, abändern, überdecken noch in sonstiger Weise unkenntlich machen.
- 3.5 Jede Software unterliegt im Hinblick auf ihre Nutzung den jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Lizenzbestimmungen und wird seine Abnehmer entsprechend verpflichten. Er hat jede Vertragsverletzung eines Abnehmers unverzüglich der ITOC GmbH zu melden.
- 3.6 Die ITOC GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat die ITOC GmbH von allen gegen ihn aus diesem Grunde erhobenen Ansprüchen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 3.7 Soweit die gelieferten Produkte auf Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde die ITOC GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden.
- 3.8 Im übrigen haften wir für Schäden aufgrund der Verletzung derartiger Schutzrechte ausschließlich nur dann, wenn uns bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass solche bestehen und diese dazu führen, dass sich der Kunde Ansprüchen Dritter ausgesetzt sieht. Der Höhe nach ist unsere diesbezügliche Haftung auf den Fakturenwert der Ware beschränkt.

**4 Beschaffenheit, Lieferzeiten und Lieferungen**

- 4.1 Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten als nur annähernd vereinbart. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Eine von uns angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Ausstellungstag der entsprechenden Bestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
- 4.2 Die ITOC GmbH kommt in jedem Fall nur dann in Verzug, wenn die Verzögerung von der ITOC GmbH verschuldet ist, die Leistung fällig ist

- und der Kunde der ITOC GmbH erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist (mindestens 14 Tage) gesetzt hat.
- 4.3 Die Liefertermine verlängern sich für die ITOC GmbH angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer nicht von der ITOC GmbH zu vertretender Hindernisse, wie Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussparungen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre der ITOC GmbH liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges aufgrund leichter Fahrlässigkeit haftet die ITOC GmbH nur bis zu 5% des vom Verzug betroffenen Lieferwertes, in jedem Fall jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 4.5 Soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die ITOC GmbH beruht, haften wir nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, soweit keine von uns zu vertretene vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt.
- 4.6 Die Lieferung gilt ab Berlin als vereinbart, soweit sich aus unseren schriftlichen Angaben nichts anderes ergibt. Die Kosten und die Gefahr des Transports sowie die Verlade – u. Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes des Vertragsproduktes geht mit Übergabe an das Transport – oder Versendungsunternehmen von der ITOC GmbH auf den Kunden über. Dies gilt auch für Rücksendungen.
- 4.7 Sofern der Versand der Ware zum Käufer oder auf Verheiß des Käufers zu einem Dritten vereinbart wird, reist die Ware auf Gefahr des Käufers. Dies gilt nur soweit der Käufer kein Verbraucher i.S. des § 13 BGB ist. Unsererseits wird lediglich für eine ordnungsgemäße Frachtpackung und ordnungsgemäße Bestellung eines Frachtführers gesorgt.
- 4.8 Für die Verpackung der Ware erheben wir derzeit eine Verpackungspauschale von 1% des Nettoauftragswertes.
- 4.9 Transport – u. sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Die Kosten für die Entsorgung der Verpackung sind vom Kunden zu tragen.
- 4.10 Der Kunde hat die Ware unverzüglich auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und der Bestellung und auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Abweichungen und Mängel unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Soweit eine Beanstandung nicht innerhalb von 4 Werktagen ab Eingang beim Kunden erfolgt, gilt eine Lieferung als vertragsgemäß, es sei denn, die Abweichung war trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar. Bei der Anlieferung erkennbare Transportschäden oder Fehlmengen sind darüber hinaus auf der Empfängerbescheinigung des Spediteurs oder Versendungsunternehmens gemäß 438 HGB zu vermerken.
- 4.11 Die Gefahr einer Beschädigung oder eines Verlustes des Vertragsproduktes geht mit Übergabe an das Transport – oder Versendungsunternehmen von der ITOC GmbH auf den Kunden über.

**5 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von der ITOC GmbH genannten Preise, ansonsten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, der am Tag der Annahme der Bestellung in unserer Preisliste genannte Preis.
- 5.2 Die ITOC GmbH ist zur Durchführung von Abschlagsrechnungen im Rahmen der Vorkasse oder des Liefer – und/oder Leistungsfortschrittes berechtigt.
- 5.3 Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Rechnungsdatum geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Liefer – bzw. Versendungsort Berlin sowie Kosten für Transport und Verpackung, soweit nicht eine handelsübliche Verpackung der gelieferten Produkte im Preis eingeschlossen ist.
- 5.3 Bei einem Auftragswert von weniger als 250,00 EUR ( netto ) berechnen wir eine Bearbeitungspauschale von 15,00 EUR je Kleinauftrag.
- 5.4 Die ITOC GmbH behält sich das Recht vor, den jeweiligen Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss Kostenerhöhungen, insbesondere infolge von Preiserhöhungen der Lieferanten oder von Wechselkurschwankungen, eintreten. Dies gilt auch für Kostenerhöhungen nach Abschluss des Vertrages aufgrund von Tarifaufschlägen, Materialpreiserhöhungen. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 5.5 Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum **ohne** jeden Abzug fällig. Rechnungserstellung erfolgt mit Lieferung. Ausgenommen hiervon sind Anzahlungsrechnungen. Diese sind 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig, es sei denn, es wurde eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen. Bei Überschreitung der dem Kunden eingeräumten Zahlungsfristen werden durch die ITOC GmbH ohne weitere Mahnung ab Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den Kaufpreis geschuldet.
- 5.6 Die ITOC GmbH ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist die ITOC GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
- 5.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Kunden ist nur statthaft, wenn es sich um rechtskräftig festgestellte oder unsererseits nicht bestrittene Gegenansprüche handelt.
- 5.8 Wird von den Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen, kann die ITOC GmbH jederzeit wahlweise Vorkasse oder Sicherheitsleistungen verlangen. Alle zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen einschließlich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden zur sofortigen Zahlung fällig.
- 5.9 Räumt die ITOC GmbH dem Kunden ein Kreditlimit ein, setzt die dem Kunden gewährte Zahlungsbedingung für jeden Einzelauftrag ein ausreichend verfügbares Kreditlimit voraus. Übersteigt der Auftrag das verfügbare Kreditlimit, behält sich die ITOC GmbH vor, den restlichen

Auftragswert als Vorkasse anzufordern. Im Fall einer nachträglichen Änderung der Bonität ist die ITOC GmbH berechtigt, von den gewährten Zahlungsbedingungen abzuweichen, Vorkasse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und bei Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten.

## **6 Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum der ITOC GmbH bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus dem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, mit dem evtl. Recht der §§ 43,46 KO.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere besteht die Verpflichtung, diese auf Kosten des Kunden gegen Feuer-, Wasser – und Einbruch/Diebstahlschäden ausreichend zu versichern.
- 6.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit im jeweiligen Rechnungswert bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher in Ziffer 6.1 genannten Ansprüche zur Sicherheit an die ITOC GmbH unwiderruflich ab. Die ITOC GmbH darf zur Sicherung ihrer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen. Auf Verlangen der ITOC GmbH wird der Kunde der ITOC GmbH Namen und Anschrift seiner bestehenden Abnehmer sowie Art und Umfang seiner gegen diese bestehenden Ansprüche mitteilen.
- 6.4 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware ist dem Kunden zu keinem Zeitpunkt gestattet. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der ITOC GmbH hinweisen und die ITOC GmbH unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- 6.5 Eine etwaige Be – oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird für uns vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht der ITOC GmbH der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der ITOC GmbH an den Kunden, oder bei Anhaltspunkten für eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse kann die ITOC GmbH nach angemessener Fristsetzung die gelieferte Vorbehaltsware vom Kunden zurückerfordern und unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche vom Kaufvertrag zurücktreten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Kunde. Zur Durchsetzung dieser Rechte darf die ITOC GmbH die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen bzw. die Abtretung von Herausgabensprüchen des Kunden gegen seine Abnehmer verlangen.
- 6.7 Die ITOC GmbH verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl und auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen mehr als 20% übersteigt.

## **7 Gewährleistung**

- 7.1 Die Gewährleistung von Mängelrechten des Kunden setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs – u. Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei Verkauf von Gebrauchsgüter ist jede Gewährleistung ausgeschlossen. **Gelieferte Software ist grundsätzlich vom Umtausch oder einer Rücknahme ausgeschlossen.**
- 7.2 Die ITOC GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Funktionen von Software den Anforderungen des Kunden genügen und die Vertragsprodukte in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten Sachmängelansprüche bestehen nicht:
  - bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit
  - bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit
  - wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritten verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der Hersteller entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.
  - wenn Seriennummern, Typenbezeichnungen oder ähnliche Kennzeichen unleserlich gemacht werden. Eine Haftung für Sachmängel besteht nur, sofern die Ursache des Sachmangels bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorlag.
- 7.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels erfolgt nach Wahl der ITOC GmbH zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der ITOC GmbH über. Ist die ITOC GmbH zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, ist dies mit unverhältnismäßig Kosten verbunden oder beseitigt die ITOC GmbH Mängel nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist, ist der Kunde zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Liefert die ITOC GmbH zum Zwecke der Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, hat der Kunde das mangelhafte Produkt herauszugeben und Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten. Der Gebrauchsvorteil für die Zeit bis zum Rücktritt wird anteilig auf der Grundlage des Kaufpreises und der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Ware errechnet, es sei denn die Nutzung war aufgrund des Mangels nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Gebrauchsvorteils bleibt beiden Parteien unbenommen.
- 7.4 Ergibt die Überprüfung einer Mangelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, ist die ITOC GmbH berechtigt, dem Kunden eine Aufwands-/Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen.
- 7.5 Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang. Soweit die Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist, bleiben die Rechte des Kunden gem. §§ 478,479 BGB unberührt, vorausgesetzt der Kunde hat die ihm gem. § 377 HGB obliegenden Untersuchungs – und Rügeobliegenheiten erfüllt.

## **8 Haftung**

- 8.1 Soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Die ITOC GmbH haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haftet die ITOC GmbH nicht für den Verlust von Daten, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 8.2 Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder die ITOC GmbH fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat. Sie gilt auch nicht wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware übernommen haben und diese Garantie gerade bezweckt hat, den Kunden gegen die geltend gemachten Schäden abzusichern.
- 8.3 Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbarer, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.4 In jedem Fall ist die Ersatzpflicht bei von der ITOC GmbH zu vertretenden Sachschäden begrenzt auf die Deckungssumme der von der ITOC GmbH abgeschlossenen Betriebs – u. Produkthaftpflichtversicherung. Die ITOC GmbH teilt die entsprechende Deckungssumme dem Kunden auf Anfrage im Einzelfall mit.
- 8.5 Die Ansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels aus unerlaubter Handlung oder Haftungsansprüche wegen Vorsatzes geltend gemacht werden.
- 8.6 Ist die Haftung der ITOC GmbH ausgeschlossen oder begrenzt, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **9 Rücksendungen**

- 9.1 Rücksendungen werden nur vorbehaltlich unserer Prüfung angenommen. Rücksendungen von Gebrauchs – bzw. Defektwaren haben an die ITOC GmbH, Durlacher Str. 13 in 10715 Berlin zu erfolgen. Jegliche Rücksendungen erfolgen hinsichtlich des zufälligen Übergangs auf Gefahr des Kunden. Bei Rücksendungen, die der Kunde zu vertreten hat, insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Falle der Annahmeverweigerung, werden wir eine Wiedereinlagerungspauschale berechnen.

## **10 Export**

- 10.1 Von uns gelieferte Produkte sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, bei aus den USA importierten Produkten den Exportkontrollbestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbstständig nach den deutschen Bestimmungen beim Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn/Taunus, nach den US-Bestimmungen beim US-Departement of Commerce, Office of Export Administration, Washington DC 20320 erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden, in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor solche Produkte durch ihn exportiert werden.
- 10.2 Jede Weiterleitung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit oder ohne Kenntnis der ITOC GmbH, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen der ITOC GmbH gegenüber.
- 10.3 Ein Kunde mit Sitz außerhalb der BRD hat beim Erwerb der Produkte die Regelungen der Erwerbssteuer/Einfuhrumsatzsteuer des maßgeblichen Wirtschaftsraums zu beachten, insbesondere aufgefordert die Umsatzsteuer – Identifikationsnummer bekannt zu geben und bereitwillig notwendige Auskünfte zu erteilen. Bei Missachtung hat der Kunde den dadurch entstandenen Aufwand/Schaden zu ersetzen.

## **11 Verschiedenes**

- 11.1 Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftformerfordernis. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen und der übrigen Bestimmungen.
- 11.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag abzutreten.
- 11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin, wenn der Kunde Kaufmann ist. Seitens der ITOC GmbH besteht jedoch die Berechtigung, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.
- 11.4 Das jeweilige Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltendmachung des Wiener UN-Abkommen ( UNCITRAL ) über den internationalen Warenkauf oder des Kaufrechts (EKA, EKAG) ist ausgeschlossen (s.AGB Teil B Pkt. 8.1)
- 11.5 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb der ITOC GmbH mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung von Daten, die der ITOC GmbH im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt geworden und zur Auftragsabwicklung notwendig sind (s. AGB Teil B Pkt. 9.1)
- 11.6 Die ITOC GmbH behält sich vor, zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden bei Wirtschaftsauskunften und Kreditversicherungen Auskünfte hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen und ihnen Daten – beschränkt auf den Fall nicht vertragsgemäßer Abwicklung z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen – zu melden. Die Datenübermittlung erfolgt nur, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ITOC GmbH erforderlich ist und schützenswerte Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Hierbei wird die ITOC GmbH die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.